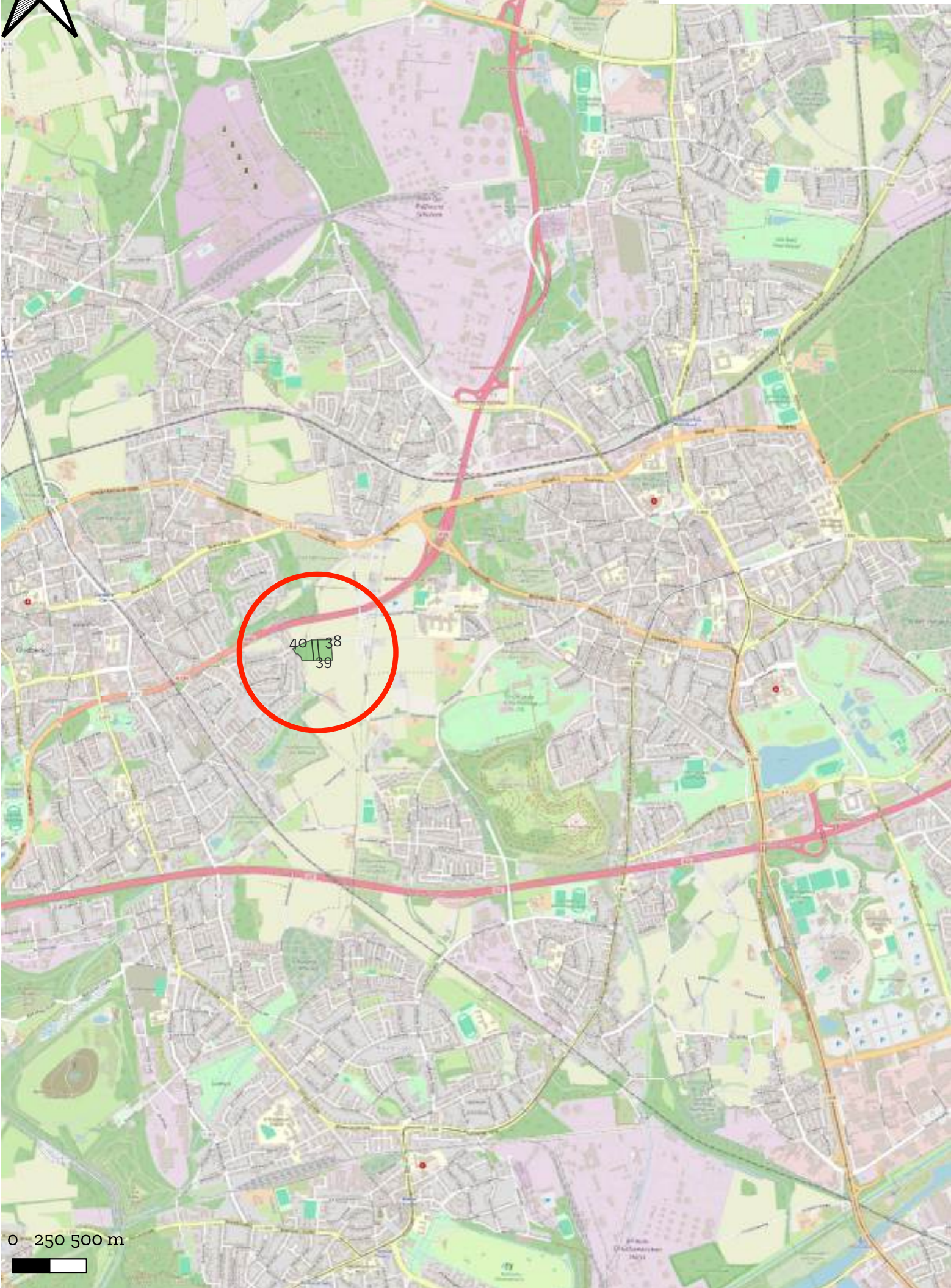


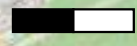
Anlage 1:

Lageplan in Übersicht, Luftbild in Übersicht



40 38
39

0 250 500 m



Gemarkung Buer
Flur 111
Flurstück 38 (12.611 qm)
Flurstück 39 (5.552 qm)
Flurstück 40 (12.679 qm)

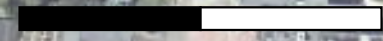


40

39

38

0 25 50 m



Anlage 2:

Grundbuchauszug

Amtsgericht Gelsenkirchen

Grundbuch von Buer

Blatt 3046

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

Freigegeben am 17.08.2006,

Hof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am 22.04.1948 und umgeschrieben am 22.11.1977. Übernommen am 18.09.2006.

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte					Größe		
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur	Karte Flurstück	Liegenschaftsbuch	Wirtschaftsart und Lage	ha	a	qm
1	2	3					4		
2		B u e r	111	38	608	Ackerland, Devesberg, Claesdelle	1	26	11
3		B u e r	111	39	608	Ackerland, Devesberg, Claesdelle		55	52
4		B u e r	111	40	608	<u>Ackerland</u> , Devesberg, Waldfläche Landwirtschaftsfläche Claesdelle	1	26	79

Einer

Zehner

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte				Größe		
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur	Karte Flurstück	Liegenschaftsbuch	Wirtschaftsart und Lage		
		a		b	c/d	e	hg	a
1	2	3				4		
1	2							
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
Mündlicher	1-16	Bei Umschreibung des bisherigen Grundbuches Buer Band 99 Blatt 3046 in das Laseblattgrundbuch als Bestnad eingetragen am 22., November 1977.	19, 20, 22, 23 Übertragen nach Buer Blatt 7150 am 21. Mai 1996.
	17,18	Fortgeschrieben aus lfd. Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses am 22. Juli 1981.	9 Übertragen nach Buer Blatt 8772 am 21. Mai 1996.
	1 - 8 10,12 16,17	Katastermäßig berichtigt am 14. Dez. 1987	
	13, 15 17,18	Katastermäßig berichtigt am 25. April 1988	
Tastender			
1/2/3			3 2 1

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
19, 20, 21	Fortgeschrieben aus lfd. Nr. 10 des Best.-Verz. am 15. September 1995.		
22, 23, 24	Fortgeschrieben aus lfd. Nr. 12 des Best.-Verz. am 15. September 1995.		
25	Von Buer Blatt 7150 hierher übertragen am 21. Mai 1996.		
26, 27	Von Buer Blatt 7359 hierher übertragen am 21. Mai 1996.		
27	Katastermäßig berichtigt am 27. November 96		
<u>3</u> <u>2</u> <u>1</u>			<u>3</u> <u>2</u> <u>1</u>

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur Hft. Nr. der Grund- stücke		Zur Hft. Nr. der Grund- stücke	
5	6	7	8
5,28	Nr. 5 infolge Grundstückszerlegung als Nr. 28 unter gleichzeitiger Flächenberichtigung eingetragen am 24.05.2007.		
17	Katastergemäß berichtigt am 20.11.2008.		
8, 16	Katastergemäß berichtigt am 22.11.2017.		
1	Katastergemäß berichtigt am 11.05.2018.		
8, 28	Katastergemäß berichtigt am 28.03.2019.		
4	Katastergemäß berichtigt am 08.09.2021.		

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
16	Katastergemäß berichtigt am 09.06.2023.		

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
5		
6		
7		
8		

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	
Einer 9		
Zehner 10 11	4	<p>Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Chemischen Werke Huls Aktiengesellschaft in Marl bestehend aus Leitungsrechten (Bau- Betrieb und Unterhaltung einer Ferngasleitung, bestehend aus zwei Rohren), in einem Bau- Nutzungsbeschränkungs- und Leitungsfährdungsverbot. Eingetragen am 31. Mai 1960, 03. Dezember 1968 mit Rang nach der Last Abt. II Nr. 14 und umgeschrieben am 22. November 1977.</p> <p><i>D. A.</i> <i>Inf. aus:</i></p>
Zehner 12		
3 2 1	3 2 1	

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
13		
14	4	<p>Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Rheinisch Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen, bestehend in einem Leitungsrecht (Bau- Betrieb und Unterhaltung einer Hochspannungsfreileitung Gladbeck-Bergmannsglück mit Betretungsrecht), in einem Bau-, Nutzungsbeschränkungs- und Leitungsführungsverbot. Im Übrigen wird auf den Enteignungsbeschuß des Regierungspräsidenten in Münster vom 24. Januar 1968 und dessen Planfeststellungsbeschuß vom 05. März 1962 Bezug genommen. Gleichrangig mit den Lasten Abt. II Nr. 1 und 2 und mit Vorrang vor den Lasten Abt. II Nr. 10 eingetragen am 03. Dezember 1968 und umgeschrieben am 22. November 1977.</p>
15		

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
Einer 16		
17		
Zehner 18		
19		

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
_20		
-		
_21		
22		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
Einer 23 24 - -		
	Zehner 25 - 26	
3		
2		
1		

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
27		
28		
29		

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
32		
33		
34		

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
Einer 35		
Zehner 36		

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
37		

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
40		
41		

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
42		
43		

Einer

Zehner

3
2
1

den

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
44		
45		

3
2
1

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
46	2, 3, 4	Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Gelsenkirchen, 5 K 44/23). eingetragen am 14.06.2023.

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1	5	Laufende Nummer der Spalte 1	7
7	Die Dienstbarkeit ist übertragen auf die <u>VEBA-Chemie AG</u> in Gelsenkirchen-Buer. Eingetragen am 04. April 1978.	23,24	Gelöscht am 21. April 1992.
7	Die Firma der Berechtigten ist geändert in " <u>VEBA OEL Aktiengesellschaft</u> ". Auf Grund des Antrages vom 26. Februar 1979 eingetragen am 07. März 1979.	28	Gelöscht am 21. MAI 1996
8,12	Die Dienstbarkeiten sind auf die <u>VEBA Oel Aktiengesellschaft</u> in Gelsenkirchen-Buer übertragen. Eingetragen am 26. März 1980.		
16,17, 18,19, 20,21, 22	Die Lasten ^{und} <u>Abt. II Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22</u> haben Gleichrang. Eingetragen am 10. Januar 1983.		
3	Auf dem Grundstück ^{Gemarkung} Buer Flur 103 Flurstück Nr. 15 - lfd. Nr. 7 des Bestands-Verzeichnisses - gelöscht am 14. April 1983.		

Hundertert

Tausender

3
2
1

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1		Laufende Nummer der Spalte 1	
4	5	6	7
13	Auf dem Grundstück Gemarkung Buer Flur 119 Flurstück Nr. 97 - lfd. Nr. 11 des Bestands-Verzeichnisses - gelöscht am 14. April 1983.		
18	Auf dem Grundstück Gemarkung Buer Flur 119 Flurstück Nr. 143 - lfd. Nr. 15 des Bestands-Verzeichnisses - gelöscht am 14. April 1983.		
7	Die Dienstbarkeit ist auf die RUHR OEL GmbH, Düsseldorf übertragen. Eingetragen am 14. Juni 1983.		
16	Die Dienstbarkeit ist auf den Grundstücken Gemarkung Buer Flur 119 Flurstücke Nr. 133 und 145 lfd. Nr. 13 und 17 des Bestandsverzeichnisses auf die RUHR OEL GmbH, Düsseldorf übertragen. Eingetragen am 14. Juni 1983.		
3			3
2			2
1			1

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1		Laufende Nummer der Spalte 1	
4	5	6	7
8, 12	Die Dienstbarkeiten sind auf die RUHR OEL GmbH, Düsseldorf übertragen. Eingetragen am 02. November 1983.		
21	Die Dienstbarkeit ist auf den Grundstücken Gemarkung Buer Flur 119 Flurstücke Nr. 13, 145 lfd. Nr. 13 und 17 des Bestandsverzeichnisses auf die RUHR OEL GmbH, Düsseldorf übertragen. Eingetragen am 02. November 1983		
15	Die Dienstbarkeit ist auf die RUHR OEL GmbH, Düsseldorf übertragen. Eingetragen am 28. Februar 1984.		
17	Die Dienstbarkeit ist auf die RUHR OEL GmbH, Düsseldorf übertragen. Eingetragen am 23. März 1984.		
15	Auf dem Grundstück Gemarkung Buer Flur 112 Flurstück Nr.17 (lfd. Nr.5 des Best.-Verz.) gelöscht am 08. Februar 1991.		

Hundert

Tausender

3
2
1

3
2
1

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1		Laufende Nummer der Spalte 1	
4	5	6	7
4,14	Die Dienstbarkeiten sind auf die RWE Energie Aktiengesellschaft in Essen übertragen. Eingetragen am 11. Dezember 1992.		
4	Mit den belasteten Grundstücken lfd. Nr. 19, 20 des Bestandsverzeichnisses (Flur 112 Flurstücke Nr. 77, 78) nach Buer Blatt 7150 übertragen. Eingetragen am 21. Mai 1996.		
13	Mit den belasteten Grundstücken lfd. Nr. 19, 20, 22, 23 des Bestandsverzeichnisses (Flur 112, Flurstücke Nr. 77, 78, 80, 81) nach Buer Blatt 7150 übertragen. Eingetragen am 21. Mai 1996.		
4	Mit dem belasteten Grundstück lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses (Flur 119 Flurstück Nr. 87) nach Buer Blatt 8772 übertragen. Eingetragen am 21. Mai 1996.		

3
2
1

3
2
1

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1		Laufende Nummer der Spalte 1	
4	5	6	7
44	<p>Die Dienstbarkeiten ^{ise} sind auf die <u>RWE Energie Aktiengesellschaft in Essen</u> übertragen. Eingetragen am 14. Dezember 1992. Vorstehender Vermerk ist mit der betroffenen Post von Buer Blatt 7359 hierher übertrage am 21. Mai 1996.</p>		
22	<p>Auf den Grundstücken lfd. Nr. 15 und 17 des Bestandsverzeichnisses (Flur 119, Flurstücke 143 und 145) gelöscht am 15.01.2007.</p>		
4, 14, 40, 44	<p>Das Recht wurde übertragen auf die Amprion GmbH, Dortmund. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 05.08.2011 (UR-Nr.132/2011, Essen) eingetragen am 21.12.2011.</p>	in	
13	<p>Das Recht wurde übertragen auf die Open Grid Europe GmbH, Essen, -Amtsgericht Essen HRB 17487-. Bezug: Bewilligung vom 15.11.2017 (UR-Nr.932/2017, Eingetragen am 24.11.2017.</p>		

Hundert

Tausender

3
2
1

3
2
1

Anlage 3:

Auskunft zum Bauplanungsrecht einschl. Ausführungen Landschaftsplan
und Auskunft Umlegungsbeschluss



Stadt Gelsenkirchen 45874 Gelsenkirchen

Sachverständigenbüro Erdelmann

Steiniegge 16

45549 Sprockhövel

Referat

81

Stadtplanung

Verwaltungsgebäude

Rathaus

Gelsenkirchen-Buer

Datum und Zeichen

Thes. Schreibens

20.02.2024

G 02 2024

Datum

22.02.2024

Mein Zeichen

61/1 - 127724

Ansprechpartner/in

Zimmer Nr.

408

Telefon

0209 / 169-4195

Telefax

0209 / 169-4803

E-Mail

referat.stadtplanung

@gelsenkirchen.de

**Planungsrechtliche Angaben für das Grundstück
an der Claesdelle / Stadtgrenze Gladbeck in Gelsenkirchen
Gemarkung Buer, Flur 111, Flurstücke 38, 39, 40**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Planungsrecht werden folgende Angaben dargelegt:

1.1 Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, wirksam seit dem 10.11.2023 nach Überleitung aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der vorgenannten Städte gemäß § 41 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW

Die Flurstücke sind im Gemeinsamen Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

1.2 Vorsorgender Hochwasserschutz

Die Flurstücke liegen gemäß der Bekarte zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

2.1 Bebauungsplan

Die o. g. Flurstücke liegen weder im Geltungsbereich eines Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan, noch in einem qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB).

2.2 Veränderungssperre

Eine Veränderungssperre für o. g. Bereich liegt zurzeit nicht vor.

2.3 Beurteilung nach § 34 und § 35 BauGB

Das Referat für Bauordnung und Bauverwaltung kann in einfach gelagerten Fällen außerhalb von Bebauungsplänen bauordnungsrechtliche Auskunft geben. Ansprechpartnerinnen für die Bauberatung sind Frau Löcherbach, Tel. 0209 / 169 4510 und Frau Trachte, Tel. 0209 / 169 4591.

www.gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE62470500010101000774
BIC WELADED1GEK

Volksbank RuhrMitte eG
IBAN DE50422600010100008800
BIC GENODE33GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE50440100460000686462
BIC PBNKDE33HAN

Steuernummern:
316/5922/5021
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 325 016 225

3.1 Landschaftsplan vom 12.10.2000 mit den beschlossenen, genehmigten / angezeigten und bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen

Die Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen - bestehend aus den Teilen Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und dem Text mit Erläuterungen - im Planungsraum 3

Auszüge aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte und die Erläuterung der Ziele sind beigefügt. Den kompletten Text finden Sie im Internet unter Landschaftsplanauskunft der Stadt Gelsenkirchen.

3.2 Neuaufstellung Landschaftsplan

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den neuen Landschaftsplan gefasst. Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgte am 23.12.2022.

4. Verbandsplanung - Verbandsgrünflächen des RVR, Änd. vom 06.09.2008

Die Flurstücke liegen in der Verbandsgrünfläche Nr. 14 des Verbandsverzeichnisses Grünflächen des Regionalverbandes Ruhrgebiet.

5. Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern (NDVO) vom 08.08.2019

Auf dem Grundstück ist laut o. g. Verordnung kein Objekt als Naturdenkmal geführt.

6. Erhaltungssatzung / Gestaltungssatzung

Die o. g. Flurstücke liegen nicht im Geltungsbereich einer Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhaltung oder Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen.

7. Sanierungsgebiet

Die o. g. Flurstücke liegen nicht im Bereich einer Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete.

8. Wasserschutzgebiete

Auskunft zu wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren erteilt die Untere Wasserbehörde, Ansprechpartner ist Herr Gerardorf, Tel. 0209 / 169-4711.

9. Klassifizierte Straßen

Es besteht kein Anbauverbot gemäß Bundesfernstraßengesetz oder Straßen- und Weggesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

10. Umliegung

Auskunft erteilt das Referat Vermessung und Kataster, Abteilung Bodenordnung und Bewertung. Ihre Anfrage wurde an das Referat weitergeleitet.

Für weitergehende Auskünfte, die nicht unmittelbar das Planungsrecht betreffen, verweise ich auf den Dienstleistungskatalog auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen.

Der Gebührenbescheid liegt bei:

Mit freundlichen Grüßen

LANDSCHAFTSPLAN



**Planungsraum 3
Scholven bis Beckhausen**

3.1 Entwicklungsziel 1

"Erhaltung"

3.1.1 Entwicklungsziel 1.1

"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten, zu verbessern oder zu entwickeln. Der Freiraum ist zu sichern.

Es soll/sollen insbesondere:

- Bachläufe, Kleingewässer, Quellbereiche und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand erhalten oder renaturiert werden;
- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten vermieden werden;
- Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität getroffen werden;
- dauernde grundwasserabsenkende Maßnahmen, soweit sie nicht bedingt durch Bergsenkungen zur Erhaltung einer ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung unumgänglich notwendig sind, verhindert werden;
- die vorhandenen Waldbestände erhalten und gepflegt werden;
- der derzeitige Laubholzanteil der Waldbestände beibehalten oder erhöht werden; dabei sind bodenständige Baumarten zu pflanzen;
- artenreiche Mischwaldbestände aus bodenständigen Laubholzarten im Rahmen der Waldbewirtschaftung angestrebt werden;
- die vorhandenen Gehölzbestände außerhalb des Waldes erhalten, gepflegt und erforderlichenfalls ergänzt werden;
- bei Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen sowie Gehölzanzpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständige, in Ausnahmefällen auch standortgerechte Gehölze verwendet werden;
- der derzeitige Grünlandanteil in Fluss- und Bachniederungen beibehalten und die Grünlandnutzung in diesen Bereichen extensiviert werden;
- geomorphologische Besonderheiten wie Härtingsrücken, Stepen, Zeugenberge und Terrassenkanten erhalten und geschützt werden;
- naturnahe Biotope als Lebensraum für alle zum jeweiligen Biotoptyp gehörenden Arten erhalten, gepflegt, weiterentwickelt oder neu geschaffen werden;
- Eingriffen in die Landschaft entgegengewirkt werden;

- neu errichtete sowie vorhandene, unzureichend in die Landschaft eingebundene bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen landschaftsgerecht eingegrünt werden;
- das vorhandene Wegenetz mit Rücksicht auf schutzwürdige Biotope, ausgebaut oder entsprechend dem Bedarf erweitert bzw. in besonders schutzwürdigen Gebieten zurückgebaut werden;
- für einige Bereiche von besonderer ökologischer Bedeutung detaillierte Pläne zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden (Biotopmanagement);
- an geeigneten Stellen Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden.

Bei den mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Flächen handelt es sich um vielfältig strukturierte Landschaften, die mit naturnahen Lebensräumen für freilebende Tierarten und wirtwachsenreiche Pflanzenarten oder mit sonstigen natürlichen, das Landschaftsbild gleichmündig und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet sind oder einen hohen Waldanteil aufweisen.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Regel in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW sowie forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilbereichen nach § 25 LG NW getroffen.

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet jedoch nicht eine Erhaltung der Landschaft im Sinne einer "Konservierung". Aus diesem Grunde können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 28 LG NW festgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollen insbesondere zur Verbesserung der Vernetzung von Biotopen (Biotopverbund) führen.

Erfüllen Grundstücke besondere Funktionen wie Erk- und Versorgung, so steht dies dem Entwicklungsziel 1.1 nicht entgegen. Die Funktion der Grundstücke kann beibehalten werden und ggf. notwendige, der Funktion dienende landschaftliche Veränderungen sind möglich. Die besondere Lage der Grundstücke ist jedoch zu berücksichtigen und ihre Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen können festgesetzt werden, solange die Funktion der Grundstücke gewährleistet bleibt.

Sind Hinweise auf Altlasten im Bereich dieses Entwicklungszieles vorhanden, so sind bestehende oder geplante Flächennutzungen auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich Altlasten zu überprüfen, ggf. sind auch gesonderte Untersuchungen notwendig.

Werden toxische Stoffe bei den Untersuchungen festgestellt, so sind geeignete Rekultivierungsmaßnahmen nach den jeweils neuesten Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten durchzuführen.

3.1.2 Entwicklungsziel 1.2

"Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft"

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten, zu verbessern oder zu entwickeln. Der meist siedlungsnahen Freiraum ist zu sichern.

Es soll/sollen insbesondere:

- die Erholungsfunktionen des Gebietes erhalten und entwickelt werden;
- das vorhandene Wegenetz mit Rücksicht auf schutzwürdige Biotope ausgebaut und verbessert bzw. in schutzwürdigen Bereichen zurückgebaut werden;

21. Hunde frei laufen zu lassen. Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich des Jagdschutzes.
22. Grünland und Brachen umzubrechen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart vorzunehmen;
23. die Erlaufforstung vorzunehmen;
24. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
25. die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen und standortgerechten Gehölzen sowie Kahlschläge von über 0,25 ha Größe vorzunehmen;
26. den Boden und die Gewässer zu kälken sowie Fische und Wassergefügel anzufüttern;
27. zu angeln;
28. Wildäcker anzulegen und die Wildfütterung vorzunehmen; **unberührt** bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz;
29. Weidegrünland maschinell (Walzen und Schleppen) in der Zeit vom 15. März bis 30. September zu bearbeiten und mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha und vor dem 15. Juni des Jahres beweiden zu lassen;
30. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen und Mähgut auf der Flächen liegenzulassen oder abzulagern.

Unberührt von den Verboten 1 - 30 bleiben

die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahrensituationen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturschutzgebiet, vor allem an den Gehölzen, der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

4.1.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

I. Schutzgegenstand und Schutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind im jeweiligen Planungsraum unter der Ziffer 3.1.2 in ihren Grenzen, in der Festsetzungskarte sowie im Text festgesetzt.

II. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird für jedes Landschaftsschutzgebiet einzeln unter dem jeweiligen Gliederungspunkt festgesetzt.

Nach § 26 (1) BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

III. Gebote

1. **Maßnahmen der Gewässerunterhaltung** sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen. Die Behebung von Bergsenkungen und die damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes oder die Verlegung von Drainagen aufgrund bergbaulicher Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Landschaftsbehörde. Ausgenommen hiervon sind Anlagen der Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes. Die Unterhaltung der Gewässer ist entsprechend der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" durchzuführen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Biotop- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

2. Bei der Aufstellung bzw. Anbringung von Satellitenantennen sind wegen der möglichen Störung des Landschaftsbildes nur erdfarbene bzw. dunkelgrüne Antennen zu verwenden.

IV. Verbote

Nach § 26 (2) BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 (1) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten, soweit bei den gebietsspezifischen Festsetzungen nicht eine abweichende Regelung erfolgt:

1. **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; unberührt bleiben die Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher Flächen und öffentliche Grünanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;**

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

2. **wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen; unberührt bleibt eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich der dazugehörigen Hegemaßnahmen und die Ausübung des Jagdschutzes und der Fischerei;**

Eine Beunruhigung der Tiere erfolgt insbesondere durch Lärm, kann jedoch auch durch Fotografieren und freilaufende Hunde verursacht werden.

3. außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu führen, abzustellen oder zu reiten; **unberührt** bleibt das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes) und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen. **Unberührt** bleibt auch das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen. Im Wald gilt dieses Verbot, ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen, nach § 3 Landesforstgesetz auch auf Straßen und Fahrwegen;

Das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch das Moto-Cross fahren und das Reiten, ist außerhalb der genannten Flächen grundsätzlich verboten. Über § 70 (2) Nr. 3 LG NW hinausgehend ist es auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

4. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 (1) in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; **unberührt** bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie Anlagen zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes);

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einriedlungen,
- Aufsichtbungen und Abgrabungen,
- Gewächshäuser,
- Gasbehälter und Treibstofftanks.

Für das Errichten von Marktständen und offenen Schutzhütten für Weidewieh kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen.

Die untere Landschaftsbehörde kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung für ein Vorhaben im Außenbereich erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 36 BauGB erfüllt sind und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher edeltier und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaftsschutz vereinbar ist.

5. Werbeanlagen, Schilder, Fahnen, Beschriftungen oder mobile Werbeanlagen zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu ändern; soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben

sind; **unberührt** bleibt das zeitweilige Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Fahnen, Beschriftungen oder mobilen Werbeanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben während der Erntezeit, sofern sie einen direkten Bezug zum Betrieb haben, ausschließlich auf landwirtschaftliche Produkte hinweisen und das Landschaftsbild schonen;

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Flächenversiegelungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Gewässer (einschließlich Fischteiche) anzulegen oder ihre Gestalt zu ändern oder zu zerstören;

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen sowie die Verfüllung von geologischen Aufschlüssen. **Unberührt** bleibt jedoch das Gebot 1 (vergleiche Ziffer III. 1.), das besagt, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen sind;

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 (1) BNatSchG eine Ausnahme von diesem Verbot für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, erteilen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme bei Verfüllungen geringen Umfangs, die aus Gründen der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung erfolgen sollen und die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

7. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern; **unberührt** bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und die Verlegung von Leitungen in Straßenkörpern und Wegen;

Das Verlegen oberirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen im Außenbereich stellt im Sinne des § 4 (1) Nr. 5 LG NW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 16 (1) BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 16 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ein Eingriff darf gemäß § 16 (5) BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

8. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können; **unberührt** bleiben die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zeile, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; **unberührt** bleibt das zeitweilige Aufstellen von Vermarktungsständen im Sinne dieses Verbotes, zum Verkauf im ei-

genen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher Produkte, von Waldarbeiter-Schutzhütten und das Abstellen eigener Wohnwagen auf Hofflächen;

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilhelme

10. zu lagern, Feuer zu machen oder zu zelten; **unberührt** bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist und eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt ausgeschlossen ist, sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen;

Die Verbote des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

11. Gewässer ohne Genehmigung zu befahren oder in ihnen zu baden; **unberührt** bleibt das Befahren von Gewässern i. Ordnung sowie das Befahren aller Gewässer durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes) und Fischerei;
12. Entwässerungs- oder andere, die Wasserverhältnisse ändernde Maßnahmen durchzuführen sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen, **unberührt** bleibt die Beseitigung von Staunässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtung durch Boden- und Tiefenlockerung; **unberührt** bleibt das Gebot 1 (vergleiche Ziffer III. 1.). Danach unterliegen die Behebung von Bergsenkungen und die damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes oder die Verlegung von Drainagen aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Landschaftsbehörde. Ausgenommen hiervon sind Anlagen der Emescher Genossenschaft;
13. Einrichtungen für Wasser- und Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten oder entsprechende Modellsportarten zu betreiben;
14. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
15. Veranstaltungen im Sinne des § 29 Straßenverkehrsordnung durchzuführen.

Unberührt von den Verboten 1 - 15 bleiben Maßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung im Zusammenhang mit der damaligen wirtschaftlichen Nutzung zu sehen und erforderlich sind.

4.1.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG

I. Schutzgegenstand

II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW¹

1 ERHALTUNG

1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft²

Entwicklungsraum 1.1.1

zwischen Nienkampstraße und Albert-Schweltzer-Straße entlang der Stadtgrenze nach Gladbeck

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung des vorwiegend durch Landwirtschaft, mehrere Bäche und Gräben, aber auch Freizeit- und Sporteinrichtungen (Sportanlagen, Dauerkleingartenanlagen, Hülsener Heide) geprägten Gebietes.

Durch wenige gezielte Maßnahmen soll der vorhandene Gehölzbestand ergänzt, Bachläufe renaturiert und bauliche Anlagen eingegrünt werden. Vorhandene Biotop sind weiter naturnah zu entwickeln. Der bestehende Freiraum ist zu sichern, nicht zuletzt, um die bäuerliche Siedlungsstruktur zu erhalten.

Der Entwicklungsraum setzt sich aus mehreren Teilbereichen zusammen, die jedoch über das Stadtgebiet Gelsenkirchens hinaus (Stadt Gladbeck) einen zusammenhängenden Freiraum bilden. Es handelt sich um ein vielfältig, jedoch hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Gebiet, das durch eingegrünte Gehölze, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Wälder, die Gräben Hülsener Heide, den Graben Heege, den Graben Heringe, den Natibach, den Bach 28, den Hahnentbach IV, den Hammer Mühlenbach, den Schafrathgraben, den Hahnentbach II sowie weitere, teilweise temporär wasserführende Gräben reich gegliedert ist.

Dieser Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient jedoch auch, bedingt durch seine Lage zu Industrie- und Siedlungsflächen, dem Immissionschutz, dem Lärmschutz und der Klimaverbesserung. Der größte Teil des Raumes ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Eine Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes ist anzustreben.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima mit eingestauten Kaltluftabsammlungen.

Entwicklungsraum 1.1.2

zwischen Braukämperstraße und Halde Rungenberg

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung einer gut durchgrünten Sportanlage, einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie einer Brachfläche und dem gut begrüneten Bereich zwischen der Halde Rungenberg und der Siedlung Schaffrath.

Dieser Entwicklungsraum dient hauptsächlich der Naherholung.

¹ Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

² Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG⁶**
- 1.1 **Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG⁷**

**Naturschutzgebiet 1
am Nattbach**

Schutzgegenstand: Ca. 0,8 ha großer Bereich, im Osten bestehend aus einer von zwei Bachläufen mit teilweise begleitendem Gehölzsaum umgebenden Wiese und im Westen aus dem Nattbach mit üppigem Gehölzsaum.

Das Gebiet liegt zwischen dem Gehöft Reimann und der Stadtgrenze nach Gladbeck.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Erhalt des Grünlandes (siehe Punkt 4.4.1.1)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

- 1.2 **Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG⁸**

**Landschaftsschutzgebiet 1
Hülser Heide / Schaffrath / Rungenberg**

Schutzgegenstand: Ca. 166 ha großes, aus fünf Bereichen bestehendes, im Wesentlichen landwirtschaftlich genutztes Gebiet. Teilbereiche weisen wertvolle Gehölzbestände (Wald,

⁶ Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

⁷ Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

⁸ Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Gehölzstreifen) sowie wertvolle Feuchtbereiche / Feuchtwiesen auf. Diese Flächen sind ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze zu Gladbeck, dem geplanten verlängerten Scheideweg, dem Siedlungsbereich von Buer-Mitte und Schaffrath.

Schutzzweck:

- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten, naturnahen Bereiches, Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Gewässerbereiche.

Gebote:

Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote:

Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Die landschaftsschutzwürdigen Bereiche südlich des Nördrings bildeten einstmals ein zusammenhängendes Gebiet und wurden durch den Bau von zwei großen Straßen A 52 (B 224) und B 226 in drei große Bereiche zergliedert. Die beiden schutzwürdigen Bereiche südlich des Hofes Terwallen und um den Hof Horsterkamp sind über Freiflächen (Landschaftsschutzgebiet) auf Gladbecker Stadtgebiet mit dem drängelalten Landschaftsschutzgebiet verbunden.

Bei dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 handelt es sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die durch zahlreiche Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und eingepflanzte Gehölze reich gegliedert ist. Der Graben Heege, der Neulbach, der Bach 26, der Hahnensbach IV, der Hammer Mühlensbach, der Schaffrathgraben und temporär wasserführende Gräben, teilweise mit begleitendem Gehölzsaum, durchfließen den Bereich von Norden nach Südwesten oder von Norden nach Südosten. Mit der Hüser Heide wird ein wertvoller Wald mit teilweise großen Altbuchenbestand, Teichen und teilweise wasserführenden Gräben, die von Süden nach Norden fließen, unter Schutz gestellt.

Landschaftsschutzgebiet 2

Bauer Beck

Schutzgegenstand: Ca. 35 ha großer, landwirtschaftlich genutzter, siedlungsnaher Bereich.

Das Gebiet liegt zwischen der A 2 im Norden, der Braukämperstraße sowie der Bahnlinie Heme/Borken im Osten, der Braukämperstraße im Süden und der Stadtgrenze nach Gladbeck im Westen.

Schutzzweck:

- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten, naturnahen Bereiches, Schutz, Ruhigstellung und na-

4.1.8.3 Feldrain südlich entlang eines Feldweges, der sich zwischen der Hobergstraße und der Stadtgrenze nach Gladbeck befindet.

Länge ca. 160 m.

4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Ufergehölze an Fließgewässern sollen mindestens einreihig angelegt werden. Die Zusammensetzung der Gehölze soll wie beim Gehölzstreifen erfolgen. Je nach örtlicher Gegebenheit kann aber auch eine Baumreihe angepflanzt werden (zu berücksichtigen sind die Richtlinien des Landesamtes für Wasser und Abfall NW über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern.)

Bei der Anpflanzung von Kopfbaumreihen soll der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen nicht weniger als 2 m betragen. Der Schopf sollte in 1,8 - 2 m Höhe beginnen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopten, dem Klimaschutz (z. B. Anpflanzung entlang von Straßen), der Verbesserung des Klimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

4.2.1 Anpflanzung einer ca. 50 m langen Baumreihe (Heister) nördlich entlang der Vinckestraße (B 226) im Bereich Hülser Heide.

Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes zur Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

4.2.2 Anpflanzung eines ca. 80 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang der B 224 an der Stadtgrenze nach Gladbeck.

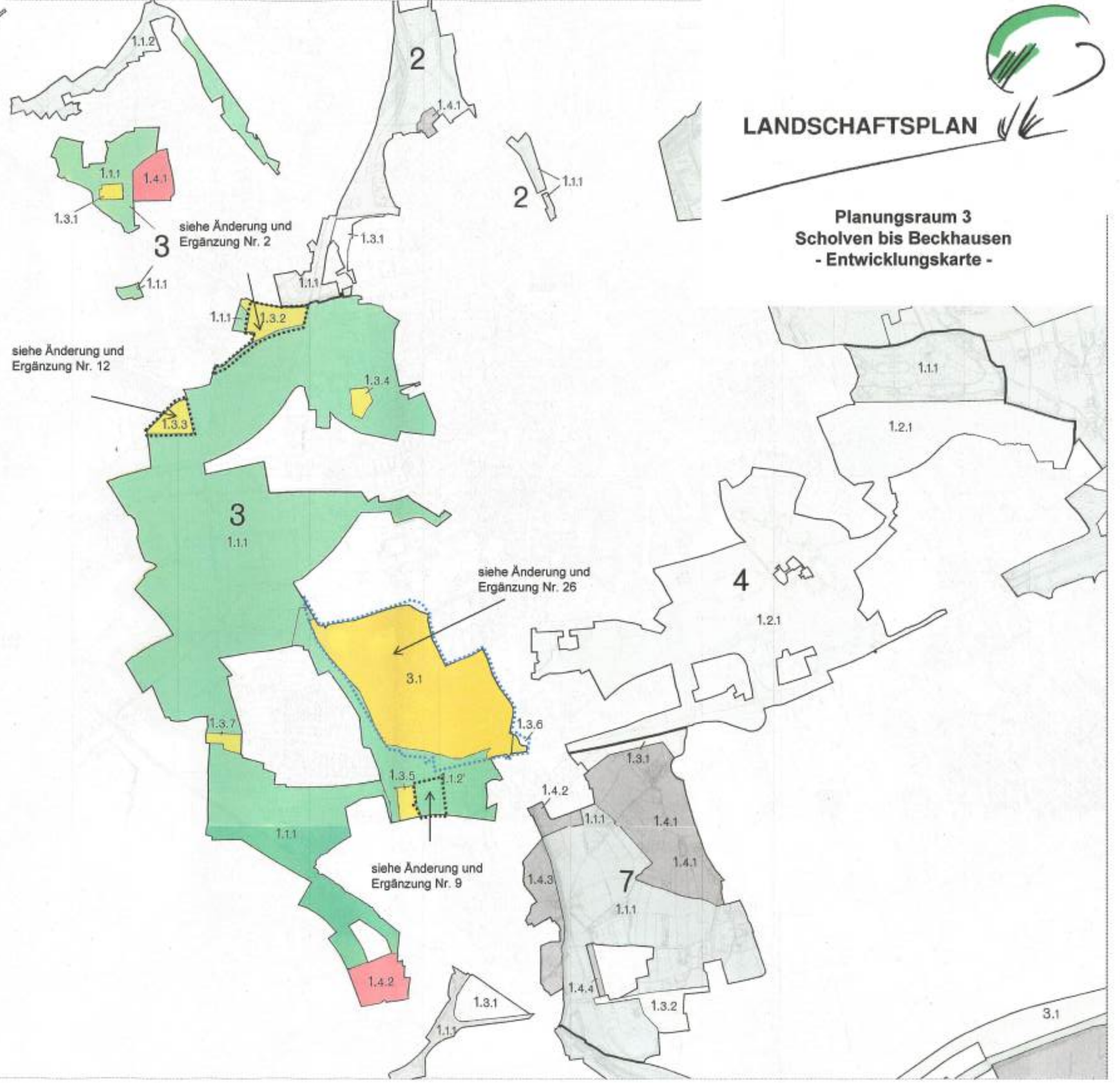
Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes, der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

- 4.2.3 Anpflanzung eines ca. 320 m langen Gehölzstreifens westlich entlang eines Feldweges, der die Claesdelle mit der Hobergstraße verbindet.**
Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.
- 4.2.4 Anpflanzung eines ca. 120 m langen Gehölzstreifens südlich entlang eines Feldweges, der die Gecksheide mit der Paulusstraße verbindet.**
Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände. Es erfolgt eine Verbesserung der Landschaftsstruktur, eine Steigerung der ökologischen Vielfalt und des Bodenschutzes. Die vorhandene Fernleitung, einschließlich der Schutzstreifen entlang der Gecksheide ist zu beachten.
- 4.2.5 Anpflanzung eines ca. 270 m langen Gehölzstreifens südlich entlang der Hobergstraße.**
Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Verbesserung des Bodenschutzes. Die vorhandenen Fernleitungen, einschließlich der Schutzstreifen, sind von der Anpflanzung auszunehmen. Der Gehölzstreifen besteht aus drei Teilstücken.
- 4.2.6 Anpflanzung eines ca. 160 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang eines Feldweges von der Hobergstraße bis zur Stadtgrenze nach Gladbeck.**
Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert. Die vorhandene Fernleitung, einschließlich der Schutzstreifen, ist von der Anpflanzung auszunehmen. Der Gehölzstreifen besteht aus zwei Teilstücken.
- 4.2.7 Anpflanzung von Kopfbäumen als Ufergehölze auf einer Länge von ca. 300 m nördlich und südlich entlang des Hammer Mühlenbaches vom Stegemannsweg bis zum Gehöft Hegemann.**
Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Erosionsschutzes des Bachlaufes. Der Biologiewert wird in diesem Bereich gesteigert, die vorhandenen Pflanzengesellschaften jedoch nicht eingeeignet.
- 4.2.8 Anpflanzung einer ca. 330 m langen Baumreihe nördlich des Feldweges, der die Gecksheide mit dem Stegemannsweg verbindet.**
Die Maßnahme bietet einen Abschluss und eine Abschirmung zwischen Landschaft und Bebauung. Sie stellt eine Ergänzung der in diesem Bereich typischen Baumreihen entlang von Straßen dar.
- 4.2.9 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 380 m wechselseitig entlang des Schaffrathgrabens zwischen Gecksheide und der Stadtgrenze nach Gladbeck.**
Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Erosionsschutz, hauptsächlich des Bachlaufes erhöht.
- 4.2.10 Anpflanzung einer ca. 730 m langen Gehölzreihe wechselseitig entlang der Bahnlinie Herne/Borken.**
Die Maßnahme dient der Einbindung des Bahnkörpers in die Landschaft.
- 4.2.11 Anpflanzung eines ca. 200 m langen, lückigen Gehölzstreifens südlich der Bahnlinie Herne/Borken.**
Die Maßnahme dient der Einbindung des nördlich der Bahnlinie gelegenen Gewerbegebietes in die Landschaft.



LANDSCHAFTSPLAN

Planungsraum 3 Scholven bis Beckhausen - Entwicklungskarte -





LANDSCHAFTSPLAN

Planungsraum 3 Scholven bis Beckhausen - Festsetzungskarte -

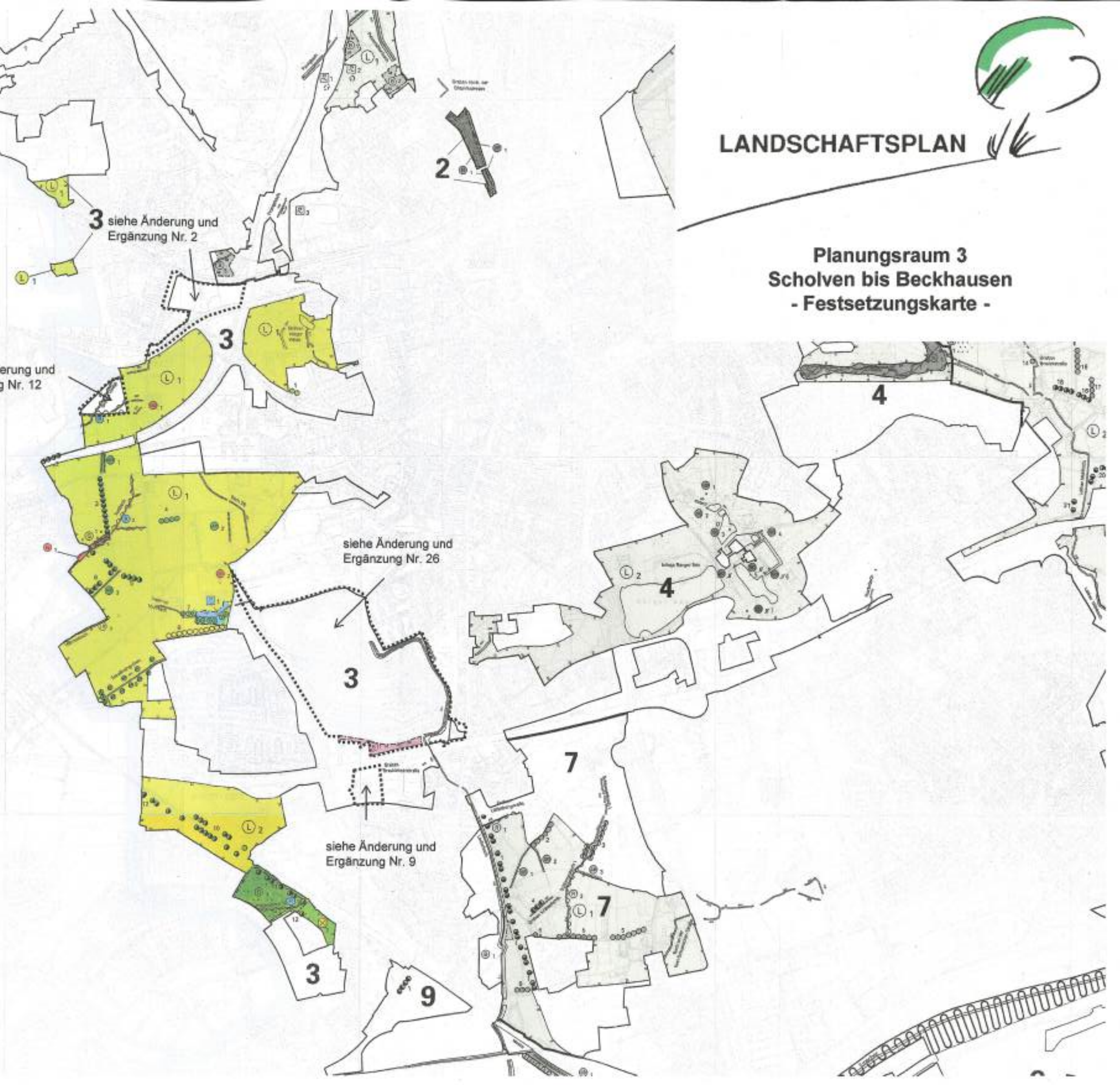


3 siehe Änderung und Ergänzung Nr. 2

siehe Änderung und Ergänzung Nr. 12

siehe Änderung und Ergänzung Nr. 26

siehe Änderung und Ergänzung Nr. 9



Zeichenerklärung

Landschaftsplan - Entwicklungskarte

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

— Grenze des Planungsraumes

1 Erhaltung

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.2 Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft

1.3 Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung bzw. bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung

1.4 Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung

2 Anreicherung

2 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

3 Wiederherstellung

3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Grenze des einzelnen Planungsraumes

1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG

- 1.1 Naturschutzgebiet
- 1.2 Landschaftsschutzgebiet
- 1.3 Naturschutzgebiet
- 1.4 Geschützter Landschaftsbestandteil

2 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG

- 2.1 natürliche Entwicklung
- 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

3 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten u. Geschützten Landschaftsteilen gemäß § 25 LG

- 3.1 Entaufforstung mit bestimmten Baumarten
- 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
- 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Erntunutzung

4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG

- 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - 4.1.1 Feuchtbiotop
 - 4.1.2 Trockenbiotop
 - 4.1.3 Renaturierung von Gewässern
 - 4.1.4 keine Entwässerung
 - 4.1.5 Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünland
 - 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
 - 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
 - 4.1.8 Schaffung von Feldrinnen ohne Block- und Düngemittelersatz
 - 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
 - 4.1.10 Anlage und Pflege einer Straußbüschung
 - 4.1.11 natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
 - 4.1.12 Anbau eines Baches
 - 4.1.13 Bar eines Amphibiendurchlasses
 - 4.1.14 Sperrung einer Straße / eines Weges
 - 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs

4.2 Anlage oder Anpflanzung von Fluggehölzen, Blütenweidengehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

- Einzelbaum
- Kopfbaum
- Obstbaum
- Ufergehölze
- Baumgruppe
- Baumreihe
- Gehölzgruppe
- lückiger Gehölzstreifen
- Gehölzstreifen
- Waltrand
- Hecke
- Schutzpflanzung

4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke

- 4.3.1 Restnutzung
- 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
- 4.3.3 Aufhebung bzw. Rückbau einer Straße / eines Weges

4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verstädtungsgebieten

- 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fuß- oder Bachläufen oder an Hängen
- 4.4.2 Pflegemaßnahmen

4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

- 4.5.1 Wänderring
- 4.5 Radweg
- 4.5.3 konkreter Rad- und Fußweg
- 4.5.4 Reitweg
- 4.5.5 Brücke
- 4.5.6 Parkplatz
- 4.5.7 Liege- und Spielwiese

Nachrichtliche Übernahme

- § 62 Biotop
- LB VO von 07.2001
- ND VO von 07.2001

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. agr. (FH) Dirk Erdelmann
Steinegge 16
45549 Sprockhövel

Referat
62 - Vermessung und Kataster

Verwaltungsgebäude
Rathaus Buer
Goldbergstr. 12
45894 Gelsenkirchen

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
20.02.2024
G 02 2024

Datum
21.02.2024

Mein Zeichen
24-62/4.1-A-0022

Ansprechpartner/in

Zimmer Nr.
102

Telefon
(0209) 1 69-4065

Telefax
(0209) 1 69-48 16

E-Mail
umlegungsausschuss@
gelsenkirchen.de

Ihr Zeichen: G 02 2024

**Grundstück(e): Gemarkung Buer, Flur 111,
Flurstücke Nr. 38-40,
Claesdelle , Devesberg**

Sehr geehrter Herr Erdelmann,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 20.02.2024 teile ich Ihnen mit,
dass die o. g. Grundstücke nicht von einem aktuellen Umlegungsver-
fahren betroffen sind.

Sollten sich in diesem Zusammenhang noch Rückfragen ergeben, so
stehe ich Ihnen gerne unter o. g. Rufnummer zu einem Gespräch zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführerin
Im Auftrag

www.gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE62420500010101000774
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN DE30422600010100008800
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE80440100460000686462
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:
319/5922/5021
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 125 018 225

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 4:

Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Erdelmann
Sachverständigenbüro für Immobilienbewertungen
Steinegge 16
45549 Sprockhövel

Referat
63 –
Bauordnung und
Bauverwaltung -

Verwaltungsgebäude
Rathaus Buer
Goldbergstr. 12
45894 Gelsenkirchen

Vorhaben Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis
Grundstück Gelsenkirchen, Buer, Claesdelle
Lagedaten Gemarkung Buer, Flur 111, Flurstücke 38, 39, 40

Datum
21.02.2024

Ihr Zeichen
G 02 2024

Mein Zeichen/Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen bescheinigt, dass auf dem/den v. g. Grundstück/en mit der/den angeführten Katasterbezeichnung/en derzeit keine Baulast/en i.S. des § 85 BauO NRW 2018 eingetragen ist/sind.

00791-24-50

Ansprechpartner/in

Hinweis: Bitte senden Sie zukünftige Anfragen an unsere neue E-Mail-Adresse baulastenauskunft@gelsenkirchen.de.

Zimmer Nr.
459

Die für diese Bescheinigung aus dem Baulastenverzeichnis gemäß Tarifstelle 3.1.5.6.4 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) zu entrichtende Gebühr entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gebührenbescheid.

Telefon
0209 169-4571

Telefax
0209 169-4804

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

E-Mail
baulastenauskunft@gelsenkirchen.de

(Dieses maschinell erstellte Schreiben wird nicht unterschrieben)

www.gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE62420500010101000774
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN DE30422600010100008800
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE80440100460000686462
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:
319/5922/5021
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 125 018 225

Anlage 5:

Auskunft bzgl. der Erschließungssituation

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Referat
Verkehr

Verwaltungsgebäude
Rathaus Buer
Goldbergstraße 12

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

B e s c h e i n i g u n g

Dem Sachverständigenbüro für Immobilienbewertungen Erdelmann, Steinegge 16, 45549 Sprockhövel, wird bescheinigt, dass die Grundstücke Gelsenkirchen, Claesdelle Devesberg - Gemarkung Buer, Flur 111, Flurstücke 38, 39, 40 – im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegen.

Eine Erschließung im Sinne des BauGB ist zurzeit nicht gegeben, so dass Erschließungsbeiträge zurzeit nicht anfallen.

Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) fallen für die o. a. Grundstücke zurzeit ebenfalls nicht an.

Kanalanschlussbeiträge werden von der Stadt Gelsenkirchen nicht erhoben.

Im Auftrag

Datum
07.03.2024

Mein Zeichen
69/2.3

Ansprechpartner

Zimmer Nr.
333

Telefon
0209/169 3914

Telefax
0209/169 4101

E-Mail

www.gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE62420500010101000774
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN DE30422600010100008800
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE80440100460000686462
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:
319/5922/5021
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 125 018 225

Anlage 6:

Auskunft aus dem Altlastenkataster

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Herrn
Dirk Erdelmann Gen. Meering
Steinegge 16
45549 Sprockhövel

Referat
60-Umwelt

Verwaltungsgebäude
Rathausplatz 1

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
20.02.2024

**Auskunft aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster
für die Objekte:**

**Gemarkung Buer, Flur 111, Flurstück(e) 38
Gemarkung Buer, Flur 111, Flurstück(e) 39
Gemarkung Buer, Flur 111, Flurstück(e) 40**

Datum
21.02.2024 / G 02 2024

Mein Zeichen

Ansprechpartner/in

Ihre Anfrage per E-Mail vom 20.02.2024

Zimmer Nr.
2.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon
0209-169-5369

das o.g. Grundstück ist im derzeitigen Altlast-Verdachtsflächenkataster der Stadt Gelsenkirchen nicht als Verdachtsfläche gekennzeichnet.

Telefax
0209-169-4538

Konkrete Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen liegen nicht vor.

E-Mail

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

www.gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE624205000101000774
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN DE30422600010100008800
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE80440100460000686462
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:
319/5922/5021
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 125 018 225

Anlage 7:

Auskunft zur bergbaulichen Situation



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Sachverständigenbüro
Dirk Erdelmann gen. Meering
Steinegge 16
45549 Sprockhövel

Datum: 23. Februar 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.74.2-2024-482
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

- per elektronischer Post -

Telefon: 02931/82-3954
Fax: 02931/82-3624

Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadens- gefährdung

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Grundstück(e): Claesdelle in Gelsenkirchen
Gemarkung: Buer, Flur: 111, Flurstücke 38,39,40

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Ihr Schreiben vom 20.02.2024

Ihr Aktenzeichen: G 02 2024

Az. des Gerichts: 005 K 044/23

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

das oben angegebene Grundstück liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Graf Moltke 2“ und „Hugo“ sowie über zwei in-
zwischen erloschenen Bergwerksfeldern.

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Eigentümerin der Bergbauberechtigungen „Graf Moltke 2“ und „Hugo“ ist die RAG AKTIENGESELLSCHAFT, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Bei Bergschadensersatzansprüchen und Bergschadensverzicht handelt es sich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und Bergwerksunternehmerin oder Bergwerkseigentümerin zu regeln sind. Diese Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde. Ihre Anfrage bitte ich in dieser Sache daher

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



gegebenenfalls an die oben genannte Bergwerkseigentümerin zu richten.

Seite 2 von 3

Das gilt auch bei der Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollten Sie die Bergwerkseigentümerin fragen, ob noch mit Schäden aus ihrer Bergbautätigkeit zu rechnen ist und welche „Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen“ die Bergwerkseigentümerin im Hinblick auf ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen Ihrer Anfrage, teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Grundstücks kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist.

Die Einwirkungen des in diesem Bereich bis in die 1990er Jahre umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus sind abgeklungen.

Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass das Grundstück über dem Bewilligungsfeld „Westerholt-Gas“ liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rütten-scheider Str. 1-3 in 45128 Essen.



Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Hinweise

- Die Bearbeitung bezieht sich auf das genannte Grundstück. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auf sehr kurze Entfernung ändern kann.

- Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.

- Ihr Antrag wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten Ihres Antrags digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg erhalten (Kurzlink zur Seite: www.bra.nrw.de/492413, PDF-Datei: Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO).

Mit freundlichen Grüßen
und Glückauf
Im Auftrag:

Anlage 8:

Fotos



Abb. 1:
Flurstück 40



Abb. 2:
Hinweisschild Landschaftsschutzgebiet



Abb. 3:
Vernässungen in Flurstück 40



Abb. 4:
Vernässungen in Flurstück 40



Abb. 5:
Vernässungen in Flurstück 40



Abb. 6:
Flurstück 40



Abb. 7:
Flurstück 40



Abb. 8:
Flurstück 40, 39



Abb. 9:
Flurstück 39



Abb. 10:
Hinweispfähle Ferngasleitungen Flurstück 40



Abb. 11:
Unrat Flurstück 40



Abb. 12:
Unrat Flurstück 40



Abb. 13:

Hinweispfähle Ferngasleitungen Flurstück 40



Abb. 14:

Flurstück 39



Abb. 15:

Flurstück 39



Abb. 16:

Flurstück 39



Abb. 17:

Flurstück 39



Abb. 18:

Flurstück 40



Abb. 19:

Flurstück 39



Abb. 20:

Flurstück 40



Abb. 21:
Flurstück 40



Abb. 22:
Flurstück 40 unter der Hochspannungsfreileitung



Abb. 23:
Flurstück 38



Abb. 24:
Mistlager auf Flurstück 38